

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „84,3“ durch die Angabe „86,2“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „125,4“ durch die Angabe „129,9“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „90,5“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „92“ durch die Angabe „96,8“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „95,2“ durch die Angabe „100,2“ ersetzt.
6. In Nummer 7 wird die Angabe „101,5“ durch die Angabe „109,6“ ersetzt.
7. In Nummer 8 wird die Angabe „114,4“ durch die Angabe „127,6“ ersetzt.
8. In Nummer 9 wird die Angabe „103,5“ durch die Angabe „109,3“ ersetzt.
9. In Nummer 10 wird die Angabe „124,3“ durch die Angabe „136,9“ ersetzt.
10. In Nummer 11 wird die Angabe „114,7“ durch die Angabe „126,4“ ersetzt.

11. In Nummer 12 wird die Angabe „114,8“ durch die Angabe „126,3“ ersetzt.

12. In Nummer 13 wird die Angabe „105,1“ durch die Angabe „115,8“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.